

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER BIGBANK AS (gültig ab 25.05.2018)

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.1. Anwendbarkeit der allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank

- 1.1.1. Mit den allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend Geschäftsbedingungen der Bank genannt) der Bigbank AS (nachfolgend Bank genannt) werden die Grundlagen und Bedingungen der Rechtsbeziehungen zwischen der Bank und allen natürlichen oder juristischen Personen (nachfolgend Kunde oder Kunden genannt) festgelegt.
- 1.1.2. Neben den Geschäftsbedingungen der Bank richten sich die Bank und der Kunde in ihren gegenseitigen Beziehungen nach den Rechtsvorschriften der Republik Estland, den zwischen der Bank und dem Kunden abgeschlossenen Verträgen, darunter den Grundbedingungen (nachfolgend Grundbedingungen des Vertrags genannt) und den auf den Vertrag anwendbaren allgemeinen Bedingungen (nachfolgend allgemeine Vertragsbedingungen), der Preisliste der Bank (nachfolgend Preisliste genannt), den guten Bankpraktiken sowie den Grundsätzen des guten Glaubens und der Vernünftigkeit.
- 1.1.3. Die Geschäftsbedingungen der Bank, die allgemeinen Vertragsbedingungen und die Preisliste können in den Servicebüros der Bank, die Geschäftsbedingungen der Bank und die Preisliste auch auf der Webseite der Bank eingesehen werden.
- 1.1.4. Die Geschäftsbedingungen der Bank werden auf alle Rechtsbeziehungen zwischen der Bank und dem Kunden angewandt.
- 1.1.5. Im Falle von Widersprüchen zwischen den Geschäftsbedingungen der Bank und den allgemeinen Vertragsbedingungen werden die Bestimmungen der allgemeinen Vertragsbedingungen angewandt.
- 1.1.6. Im Falle von Widersprüchen zwischen den Geschäftsbedingungen der Bank, den allgemeinen Vertragsbedingungen oder der Preisliste und den Grundbedingungen des Vertrags werden die Bestimmungen der Grundbedingungen des Vertrags angewandt.
- 1.1.7. Im Falle von Widersprüchen zwischen den estnisch- und fremdsprachigen Wortlauten der Geschäftsbedingungen der Bank, der allgemeinen Vertragsbedingungen, der Grundbedingungen des Vertrags und der Preisliste wird der estnischsprachige Wortlaut angewandt.

1.2. Inkraftsetzung und Änderung der Geschäftsbedingungen der Bank, der allgemeinen Vertragsbedingungen und der Preisliste

- 1.2.1. Die Geschäftsbedingungen der Bank, die allgemeinen Vertragsbedingungen und die Preisliste werden von der Bank in Kraft gesetzt.
- 1.2.2. Die Grundbedingungen eines konkreten Vertrags werden auf Vereinbarung zwischen dem Kunden und der Bank in Kraft gesetzt.
- 1.2.3. Die Bank hat das Recht, die Geschäftsbedingungen der Bank, die allgemeinen Vertragsbedingungen und die Preisliste einseitig zu ändern.
- 1.2.4. Die Bank informiert die Kunden über die Änderungen der Geschäftsbedingungen der Bank, der allgemeinen Vertragsbedingungen oder der Preisliste im Voraus mit einer in den Servicebüros der Bank an einer sichtbaren Stelle angebrachten Mitteilung, auf der Webseite der Bank oder auf sonstige Weise (z. B. in einer landesweit verbreiteten Tageszeitung) mindestens 15 Tage vor Inkrafttreten der Änderungen. Falls der Kunde in die Änderungen der Geschäftsbedingungen der Bank, der allgemeinen Vertragsbedingungen oder der Preisliste nicht einwilligt, hat er das Recht, den mit der jeweiligen Änderung verbundenen Vertrag vor dem Inkrafttreten der Änderungen zu kündigen, indem er dies innerhalb der in diesem Punkt genannten Frist der Bank schriftlich oder auf eine sonstige vereinbarte Weise mitteilt und im Vorfeld alle sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen erfüllt.
- 1.2.5. Die Bank hat das Recht, die Preisliste in begründeten Fällen einseitig ohne Ankündigung zu ändern. In diesem Fall informiert die Bank den Kunden über die Änderungen unverzüglich in ihren Servicebüros, auf ihrer Webseite oder auf sonstige Weise (z. B.

in einer landesweit verbreiteten Tageszeitung) und der Kunde hat das Recht, den mit der jeweiligen Änderung verbundenen Vertrag sofort zu kündigen, indem er dies der Bank schriftlich oder auf eine sonstige vereinbarte Weise unverzüglich mitteilt und im Vorfeld alle sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen erfüllt.

- 1.2.6. Der Kunde hat kein Recht, den Vertrag im Zusammenhang mit der einseitigen Änderung der Bedingungen zu kündigen, wenn die Rechte des Kunden durch die Änderungen gegenüber der früheren Lage nicht eingeschränkt werden, keine zusätzlichen Verpflichtungen eingeführt werden und die Situation des Kunden auf keine andere Weise verschlechtert wird (z. B. Senkung der Servicegebühren, Änderung von sonstigen Bedingungen in einer für den Kunden günstigeren Richtung, Änderungen im Zusammenhang mit der Einführung von neuen Dienstleistungen, Änderungen infolge von geänderten Rechtsvorschriften u. a.).
- 1.2.7. Im Falle der einseitigen Änderung der Geschäftsbedingungen der Bank, der allgemeinen Vertragsbedingungen und der Preisliste hat die Bank das Recht, den Kunden die Möglichkeit zur Anwendung der bisherigen Bedingungen oder der Preisliste in der konkreten vertraglichen Beziehung zu gewähren, wenn dies unter Berücksichtigung des Inhalts der Änderung laut Einschätzung der Bank vernünftig möglich ist. Die Bank informiert die Kunden über die Gewährung dieser Möglichkeit in einer über die Änderungen zu veröffentlichenden Mitteilung. In diesem Fall hat der Kunde kein Recht, den Vertrag im Zusammenhang mit der einseitigen Änderung der Bedingungen zu kündigen, es sei denn, die Bank wird den vom Kunden gestellten Antrag auf Anwendung der bisherigen Bedingungen nicht befriedigen. Der jeweilige Antrag ist der Bank in derselben Form und innerhalb derselben Frist vorzulegen, wie in den Punkten 1.2.4 und 1.2.5 zur Vorlage einer Mitteilung über eine Vertragskündigung vorgesehen ist.
- 1.2.8. Falls der Kunde die vertraglichen Beziehungen zu den in den Punkten 1.2.4 und 1.2.5 der Geschäftsbedingungen genannten Bedingungen nicht gekündigt hat oder falls der Kunde den im Punkt 1.2.7 vorgesehenen Antrag auf Anwendung der bisherigen Bedingungen oder der Preisliste auf den mit ihm abgeschlossenen Vertrag nicht vorgelegt hat, gilt, dass er die Änderungen und/oder Ergänzungen akzeptiert hat und er gegenüber der Bank keine Beanstandungen im Zusammenhang mit den Änderungen der Geschäftsbedingungen der Bank, der allgemeinen Vertragsbedingungen oder der Preisliste vorzubringen hat.

2. IDENTIFIZIERUNG DES KUNDEN

2.1. Identifizierung

- 2.1.1. Der Kunde und sein Vertreter sind verpflichtet, der Bank zur Identifizierung der eigenen Person die Angaben und die von der Bank akzeptierten Dokumente vorzulegen und die Bank hat das Recht, dies zu verlangen.
- 2.1.2. Die Identifizierung eines Kunden, der eine natürliche Person ist, erfolgt gemäß den wirksamen Rechtsvorschriften aufgrund eines von der Bank akzeptierten Identitätsnachweises. Mit Zustimmung der Bank kann eine Person auch mit Hilfe eines die digitale Identifikation ermöglichenden Zertifikats identifiziert werden.
- 2.1.3. Eine juristische Person wird anhand eines gültigen Auszugs aus dem jeweiligen Register oder der Eintragungsbescheinigung und/oder anderer von der Bank verlangter Dokumente identifiziert.
- 2.1.4. Gemäß dem zwischen der Bank und dem Kunden abgeschlossenen Vertrag kann die Identifikation des Kunden oder seines Vertreters beim Abschließen von Verträgen, bei der Vorlage von Erklärungen, Anträgen und bei Unterzeichnung der genannten Dokumente und in anderen ähnlich gelagerten Fällen mittels der von der Bank akzeptierten technischen Kommunikationswege erfolgen. Bei einem mittels eines Kommunikationswegs stattfindenden mündlichen Kontakt erfolgt die Identifizierung des Kunden durch Passwort und/oder Stellen von Kontrollfragen und durch deren Überprüfung durch die Bank.

2.2. Vertretung

- 2.2.1. Eine natürliche Person kann Transaktionen persönlich oder ausnahmsweise durch ihren Vertreter vornehmen. Eine juristische Person nimmt Transaktionen durch ihren Vertreter vor.
- 2.2.2. Auf Verlangen der Bank ist der Kunde, der eine natürliche Person ist, verpflichtet, die Transaktion persönlich vorzunehmen.
- 2.2.3. Die Bank ist nicht verpflichtet, ein Nachweisdokument über eine Vertretungsmacht zu akzeptieren, in dem die Vertretungsmacht nicht eindeutig und verständlich ausgedrückt ist.
- 2.2.4. Das Nachweisdokument über eine Vertretungsmacht muss in einer von der Bank akzeptierten Form sein. Die Bank hat das Recht zu verlangen, dass eine Vollmachtsurkunde über eine Vertretungsmacht notariell beglaubigt sein muss und dass aus der Vollmachtsurkunde der Umfang der Vollmachten des Vertreters des Kunden hervorgeht. Die Bank akzeptiert keine allgemeinen Vollmachten.
- 2.2.5. Der Kunde ist verpflichtet, die Bank über die Aufhebung oder Nichtigerklärung einer notariell beglaubigten Vollmacht zu informieren, dies auch in dem Fall, wenn die jeweilige Mitteilung im Amtsblatt „Ametlikud Teadaanded“ veröffentlicht worden ist.

2.3. Anforderungen an Dokumente

- 2.3.1. Der Kunde legt der Bank, auf Anfrage, Originaldokumente, oder notariell beglaubigte Kopien des Dokuments vor.
- 2.3.2. Zur Identifizierung einer natürlichen Person wird das Original des Identitätsnachweises vorgelegt.
- 2.3.3. Die Bank hat das Recht vorauszusetzen, dass das vom Kunden vorgelegte Dokument echt, gültig und richtig ist.
- 2.3.4. Die Bank hat das Recht zu verlangen, dass im Ausland ausgestellte Dokumente legalisiert oder mit einem die Legalisierung ersetzenden Vermerk (Apostille) versehen sind, soweit dies im zwischenstaatlichen Vertrag nicht anders festgelegt worden ist.
- 2.3.5. Im Falle von fremdsprachigen Dokumenten hat die Bank das Recht, die Übersetzung der Dokumente in die estnische oder eine andere von der Bank akzeptierte Sprache zu verlangen. Die Übersetzung muss von einem beeidigten Übersetzer oder Notar beglaubigt sein. Die mit den vorgenannten Handlungen verbundenen Aufwendungen werden von der Bank nicht erstattet.
- 2.3.6. Die Bank hat das Recht, von den vom Kunden vorgelegten Dokumenten Kopien anzufertigen oder falls möglich, das Original des Dokuments zu behalten.
- 2.3.7. Falls bei der Bank Bedenken an der Echtheit des vorgelegten Dokuments entstehen, hat die Bank das Recht, die Transaktion nicht auszuführen und die Vorlage von zusätzlichen Dokumenten zu verlangen.

2.4. Unterschrift

- 2.4.1. Die Bank akzeptiert die eigenhändige Unterschrift des Kunden oder seines Vertreters, in den vertraglich vereinbarten Fällen auch die elektronisch oder mündlich weitergeleiteten Codes.
- 2.4.2. Die Bank hat das Recht, die Abgabe der Unterschrift in der Bank oder falls dies unmöglich ist, die notarielle Beglaubigung der Unterschrift zu verlangen.
- 2.4.3. Mit Zustimmung der Bank kann die Unterzeichnung von Dokumenten auch digital erfolgen.
- 2.4.4. Die digitale Signatur hat dieselben rechtlichen Folgen wie eine eigenhändige Unterschrift.

3. ABSCHLIESSEN DES VERTRAGS UND SICHERUNG DER FORDERUNGEN

3.1. Abschließen des Vertrags

- 3.1.1. Die Bank hat das Recht zu entscheiden, mit wem sie den Vertrag abschließt und mit wem sie dies nicht tut (Vertragsfreiheit).
- 3.1.2. Die Beziehungen der Bank mit dem Kunden werden durch Verträge in schriftlicher, in die schriftliche Wiedergabe ermöglichender oder elektronischer Form geregelt, soweit im Gesetz keine verbindliche Form des Vertrags vorgesehen ist.
- 3.1.3. Als Voraussetzung für das Abschließen des Vertrags gilt, dass die Bank und der Kunde über die Grundbedingungen des Vertrags zu einer Einigung gelangt sind und der Kunde die Geschäftsbedingungen der Bank, die allgemeinen Vertragsbedingungen sowie die Preisliste akzeptiert hat.

- 3.1.4. Die Bank hat das Recht, die Betreuung des Kunden, darunter das Abschließen des Vertrags mit der Person oder mit einer mit ihr verbundenen juristischen Person abzulehnen, insbesondere, falls:
 - 3.1.4.1. er unter Alkohol- oder Drogeneinfluss steht oder beim Vertreter der Bank aus einem sonstigen Grund Bedenken entstanden sind, dass der Kunde die Bedeutung seiner Handlungen und die möglichen Folgen nicht versteht;
 - 3.1.4.2. er vorsätzlich oder wegen grober Fahrlässigkeit der Bank oder einer zu derselben Konsolidierungsgruppe wie die Bank (nachfolgend dieselbe Gruppe wie die Bank) gehörenden Person unrichtige oder mangelhafte Angaben vorgelegt hat oder die Vorlage von Angaben verweigert;
 - 3.1.4.3. er auf Verlangen der Bank oder einer zu derselben Gruppe wie die Bank gehörenden Person keine ausreichenden Angaben oder Dokumente zur Identifizierung seiner Person, über die tatsächlichen Begünstigten oder zum Nachweisen der rechtmäßigen Herkunft der finanziellen Mittel vorgelegt hat oder in Bezug auf ihn aus einem anderen Grund der Verdacht der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung entstanden ist;
 - 3.1.4.4. gegen ihn ausgehend von den Entscheidungen der Regierung der Republik Estland Maßnahmen zur Anwendung einer internationalen Sanktion verhängt werden, die es verbieten, mit dieser Person eine Transaktion vorzunehmen;
 - 3.1.4.5. er seine Verpflichtungen gegenüber der Bank oder einer zu derselben Gruppe wie die Bank gehörenden Person nicht erfüllt hat;
 - 3.1.4.6. sein Tun oder Unterlassen der Bank oder einer zu derselben Gruppe wie die Bank gehörenden Person Schaden oder eine reale Gefahr des Schadeneintritts verursacht hat;
 - 3.1.4.7. er, soweit der Bank bekannt, laut Angaben einer Ermittlungs- oder Aufsichtsbehörde mit einer kriminellen Vereinigung verbunden ist;
 - 3.1.4.8. das von ihm bei der Bank vorgelegte Dokument Verfälschungsmerkmale aufweist oder aus einem anderen Grund nicht den Anforderungen der Bank entspricht.
- 3.1.5. Die Bank hat das Recht, das Abschließen des Vertrags auch aus einem anderen triftigen Grund abzulehnen, insbesondere dann, wenn das Abschließen des Vertrags durch ein gesetzliches Hindernis wie eingeschränkte Handlungsfähigkeit, Widersprüchlichkeit oder das Fehlen der Vertretungsmacht behindert wird.
- 3.1.6. Die Bank hat das Recht, nach eigenem Ermessen zu entscheiden, ob sie einen Vertrag mit einer in Estland nicht ansässigen natürlichen oder juristischen Person abschließt (z. B. mit einer in einem ausländischen Niedrigsteuerland registrierten juristischen Person).
- 3.1.7. Bei Beschlussfassung über die Ablehnung des Vertragsabschlusses erwägt die Bank allseitig die Umstände jeden Einzelfalles und fasst den Beschluss ausgehend vom Grundsatz der Vernünftigkeit.
- 3.1.8. Die Bank hat das Recht, Transaktionen und Handlungen gewisser Art nur an einem Banktag vorzunehmen.
- 3.1.9. Als Banktag gilt ein Kalendertag, der weder ein Samstag, Sonntag, Nationalfeiertag oder ein Staatsfeiertag ist.

3.2. Sicherung der Forderungen der Bank

- 3.2.1. Die Bank hat das Recht, vom Kunden zur Sicherung der ordnungsgemäßen Erfüllung aller vertraglichen Verpflichtungen des Kunden eine Sicherheit zu verlangen.
- 3.2.2. Die Bank hat das Recht, vom Kunden eine Sicherheit oder die Erhöhung der bestehenden Sicherheit zu verlangen, falls sich die als Grundlage der Beziehungen zwischen dem Kunden und der Bank dienenden Bedingungen geändert haben und dies die ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen durch den Kunden beeinflusst oder beeinflussen kann. Als die genannte Änderung gilt insbesondere:
 - 3.2.2.1. die Verschlechterung oder die Gefahr der Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des Kunden;
 - 3.2.2.2. die Verringerung oder die Gefahr der Verringerung des Wertes der bestehenden Sicherheit;
 - 3.2.2.3. sonstige Umstände, die die ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen beeinflussen oder beeinflussen können.
- 3.2.3. Die Bank hat das Recht, aufgrund des jeweiligen Antrags des Kunden die Sicherheit teilweise freizugeben oder zu ersetzen, wenn der Wert der vom Kunden der Bank gewährten Sicherheit die Höhe der Forderungen der Bank ständig überschreitet.

4. BANKGEHEIMNIS UND VERARBEITUNG DER PERSONENBEZOGENEN DATEN DES KUNDEN

4.1. Wahrung des Bankgeheimnisses

- 4.1.1. Die Bank ist verpflichtet, alle in den Rechtsvorschriften als Bankgeheimnis geltenden Daten geheim zu halten.
- 4.1.2. Die allgemeinen Bedingungen für die Verarbeitung von den der Bank bekannt gewordenen kundenbezogenen Daten (darunter als Bankgeheimnis geltende Daten) (z. B. Grundlagen der Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die Ziele und der Bestand der Verarbeitung von Daten, die Bedingungen und die Fälle für die Veröffentlichung von Daten, ebenfalls die Einwilligung des Kunden zur Verarbeitung von Daten) sind in den Grundsätzen für die Verarbeitung von Kundendaten geregelt.
- 4.1.3. Die Grundsätze für die Verarbeitung von Kundendaten sind ein untrennbarer Bestandteil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank und der zwischen der Bank und dem Kunden abgeschlossenen Verträge, zugänglich unter www.bigbank.ee.

5. AUSTAUSCH VON INFORMATIONEN

5.1. Übermittlung von Informationen durch die Bank

- 5.1.1. Die Bank übermittelt Informationen an den Kunden in ihren Servicebüros, auf ihrer Webseite oder durch Massenmedien. Gegebenenfalls sendet die Bank persönliche Mitteilungen über Rechtsbeziehungen per Selbst-Service Plattform the Bank, Webseite, Post oder ein anderes Kommunikationsmittel (z. B. E-Mail) an den Kunden.
- 5.1.2. Falls es sich aus den jeweiligen Informationen direkt nicht anders ergibt, gelten die von der Bank an den Kunden gesandten Informationen weder als Angebot durch die Bank noch als Ratschlag zur Ausführung der Transaktion.
- 5.1.3. Die persönlichen Mitteilungen, die die Bank an den Kunden gesandt hat, gelten als dem Kunden zugestellt, falls ab der Ausstellung der Mitteilung an die der Bank bekannte Kontaktadresse oder -nummer des Kunden oder seiner zustellungsbevollmächtigten Vertreter ein Zeitraum verstrichen ist, der in der Regel zur Übermittlung der Mitteilung durch das jeweilige Kommunikationsmittel erforderlich ist, falls dazu in den Geschäfts- oder Grundbedingungen des Vertrags kein anderer Zeitraum vorgesehen ist.

5.2. Übermittlung von Informationen durch den Kunden

- 5.2.1. Der Kunde übermittelt Informationen an die Bank schriftlich, in einer die schriftliche Wiedergabe ermöglichenden Form oder in einer anderen vereinbarten Form.
- 5.2.2. Falls der Kunde von der Bank keine Mitteilung erhalten hat, deren Erhalt er voraussetzen kann oder deren Erhalt vertraglich vereinbart ist, hat der Kunde die Bank darüber unverzüglich nach dem Ablauf der Frist, während deren der Erhalt der Mitteilung zu erwarten war, zu informieren.
- 5.2.3. Der Kunde ist verpflichtet, die Richtigkeit der in der Mitteilung der Bank enthaltenen Informationen unverzüglich zu überprüfen und bei Feststellung von Ungenauigkeiten unverzüglich nach Erhalt der Mitteilung der Bank Einwände vorzulegen.
- 5.2.4. Der Kunde ist verpflichtet, die Bank unverzüglich über alle Umstände zu informieren, die die Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden und der Bank beeinflussen oder beeinflussen können, darunter Abhandenkommen, Diebstahl des Identitätsnachweises oder eines anderen Identifikationsmittels oder falls diese entgegen seinem Willen seinen Besitz verlassen haben.
- 5.2.5. Der Kunde ist verpflichtet, die Bank unverzüglich schriftlich oder auf eine andere früher vereinbarte Weise über alle Änderungen der Daten zu informieren, die in den mit der Bank abgeschlossenen oder in den der Bank vorgelegten Dokumenten stattgefunden haben, darunter Änderungen des Namens, der Adresse, der Nummer des Kommunikationsmittels oder der E-Mail-Adresse, Ansässigkeit (darunter steuerliche Ansässigkeit) sowie der Daten des Vertreters, die in Bezug auf ihn eingeleiteten Klage-, Vollzugs- oder Insolvenzverfahren und über eine gegen ihn erklärte Insolvenz. Eine juristische Person informiert die Bank darüber hinaus auch über die Umwandlung, Verschmelzung, Spaltung, Einleitung eines Zwangsauflösungs- oder Liquidationsverfahrens und über die Löschung im Register. Die Bank hat das Recht, vom Kunden Originale oder notariell

beglaubigte Abschriften der Dokumente zu verlangen, die als Grundlage der Änderungen gelten.

- 5.2.6. Die Informationspflicht gilt auch dann, wenn die in den Ziffern 5.2.4 und 5.2.5 genannten Informationen und Angaben in einem öffentlichen Register oder einer öffentlicher Publikation registriert bzw. durch Massenmedien veröffentlicht worden sind.

6. ZINSEN UND SERVICEGEBÜHREN

6.1. Zinsen

- 6.1.1. Der Kunde zahlt der Bank Zinsen für die Nutzung der von der Bank erhaltenen Finanzmittel im Umfang und zu den Bedingungen, die im Vertrag vorgesehen sind. Die von der Bank an den Kunden zu zahlenden Zinsen werden gemäß den im Vertrag festgelegten Bedingungen ausbezahlt.
- 6.1.2. Die Bank berechnet die Zinsen nach dem Zinssatz, den sie für die jeweilige Dienstleistung in der Preisliste festgelegt oder vertraglich vereinbart hat.
- 6.1.3. Die Bank hat das Recht, den Zinssatz und die Regeln der Zinsberechnung einseitig zu ändern. Wenn der Zinssatz und die Berechnungsregeln im Vertrag festgelegt sind, können die Zinsen auf Vereinbarung der Parteien geändert werden, es sei denn, es ist im Vertrag anders festgelegt.
- 6.1.4. Falls im Gesetz die Pflicht zur Zahlung von Einkommenssteuer auf Zinsen vorgesehen ist, behält die Bank von dem auszahlenden Zinsbetrag nach den Grundlagen und Regeln, die im Gesetz vorgesehen sind, die Einkommenssteuer ein.

6.2. Servicegebühren

- 6.2.1. Die Bank hat das Recht, für die erbrachte Dienstleistung eine in der Preisliste und/oder im Vertrag festgelegte Gebühr zu erheben und der Kunde ist verpflichtet, diese zu zahlen.
- 6.2.2. Neben den Positionen in der Preisliste und den vertraglichen Vereinbarungen trägt der Kunde die Aufwendungen der Bank, die sich aus den im Interesse des Kunden ausgeführten Handlungen ergeben (z. B. Kommunikationskosten, Notargebühren usw.) und die mit Rechtsbeziehungen verbundenen Kosten (z. B. Kosten im Zusammenhang mit der Bestellung der Sicherheit, Veräußerung, Löschung, Versicherung und Schuldeneinziehung).
- 6.2.3. Für die in der Preisliste nicht angeführten Dienstleistungen haftet der Kunde je nach den tatsächlichen Aufwendungen der Bank.
- 6.2.4. Falls anstelle der bisherigen Währung der Transaktionsbeziehung eine neue Währung in Umlauf kommt, hat die Bank das Recht, die Währung der Transaktionsbeziehung einseitig zu ändern und die vermögensbezogenen Verpflichtungen in die in Umlauf gekommene Währung auf Grundlage des offiziellen Währungskurses, der europäischen Zentralbank, umzurechnen.

7. SPERRUNG UND PFÄNDUNG

7.1. Sperrung

- 7.1.1. Als Sperrung gilt die Tätigkeit, infolge deren auf Veranlassung der Bank oder des Kunden das Recht des Kunden auf Ausführung von Transaktionen oder anderer Handlungen (darunter Verfügung über vermögensbezogene Rechte) teilweise oder in vollem Umfang eingestellt worden ist.
- 7.1.2. Der Kunde ist verpflichtet, die Sperrungsanordnung der Bank schriftlich im Servicebüro der Bank oder auf eine andere, zwischen dem Kunden und der Bank vereinbarte Weise zu erteilen.
- 7.1.3. Bei Erteilung einer mündlichen, hat die Bank das Recht, der Person, die die Anordnung erteilt, anhand der Informationen in der Datenbank der Bank Fragen über den Kunden zu stellen, der die Sperrung beantragt, um die Personenidentität festzustellen. Falls die Bank Zweifel an der Personenidentität hat, hat die Bank das Recht, die Dienstleistung nicht zu sperren. In diesem Fall haftet die Bank nicht für den Schaden, der dadurch entstanden ist, dass die Dienstleistung nicht gesperrt wurde.
- 7.1.4. Die Bank hat das Recht, die Nutzung der Dienstleistung einseitig zu sperren, insbesondere, wenn die Bank den Kunden der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung verdächtigt, der Kunde seine Pflichten gegenüber der Bank verletzt hat, der Bank widersprüchliche Informationen oder

Angaben über die Personen mit Vertretungsbefugnis vorgelegt worden sind oder der Bank Dokumente vorgelegt wurden, an deren Richtigkeit die Bank begründeterweise zweifeln kann.

- 7.1.5. Die Bank gibt die Dienstleistung zur Nutzung frei, nachdem die Umstände, die als Grundlage der Sperrung galten, weggefallen sind. Die Bank haftet nicht für die sich aus der Sperrung der Dienstleistung ergebenden Schäden.

7.2. Pfändung

- 7.2.1. Die Bank pfändet die vermögensbezogenen Rechte des Kunden, die im Besitz der Bank sind, auf Verlangen einer dritten Person nur in den Fällen und nach den Regeln, die im Gesetz vorgesehen sind (z. B. Anordnung eines Gerichtsvollziehers).
- 7.2.2. Die Bank befreit die vermögensbezogenen Rechte des Kunden, die im Besitz der Bank sind, von der Pfändung aufgrund des Beschlusses der Person oder des Organs, das den Beschluss, die Verordnung oder die Auflage über die Pfändung fasste oder aufgrund eines jeweiligen in Kraft getretenen Gerichtsurteils.

8. AUSSERORDENTLICHE KÜNDIGUNG DES VERTRAGS

- 8.1. Die Bank hat das Recht, den Vertrag außerordentlich einseitig ohne Einhaltung einer Ankündigungsfrist zu kündigen, falls der Kunde eine vertragliche Pflicht wesentlich verletzt.
- 8.2. Eine wesentliche Verletzung einer vertraglichen Pflicht liegt insbesondere vor, wenn:
- 8.2.1. der Kunde oder eine mit ihm verbundene Person die Pflicht verletzt, deren genaue Einhaltung bei Fortsetzung der Vertragserfüllung als Voraussetzung für das Fortbestehen des bankseitigen Interesses gilt; solch eine Pflicht ist:
- 8.2.1.1. Vorlage von richtigen, vollständigen und der Wirklichkeit entsprechenden Angaben bei Feststellung der Personenidentität, ebenfalls die Vorlage von Dokumenten zur Prüfung der als Grundlage der Feststellung der Personenidentität dienenden Angaben;
- 8.2.1.2. Informieren der Bank über Änderungen in allen mit der Bank abgeschlossenen Verträgen oder in den Angaben, die in den der Bank vorgelegten Dokumenten enthalten sind;
- 8.2.1.3. Vorlage der der Wirklichkeit entsprechenden Angaben über seine wirtschaftliche Lage, wenn diese Informationen für die Bank bei Beschlussfassung über Kreditgewährung, Akzeptieren einer Bürgschaft oder bei anderen Handlungen von wesentlicher Bedeutung sind;
- 8.2.1.4. Informieren der Bank über die Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Lage oder über sonstige Umstände, die die ordnungsgemäße Erfüllung von Verpflichtungen gegenüber der Bank verhindern können.
- 8.2.2. der Kunde oder eine mit ihm verbundene Person auf Verlangen der Bank oder einer zu derselben Gruppe wie die Bank gehörenden Person keine nachweisenden Daten und Dokumente über die legale Herkunft der Gesetzmäßigkeit seiner Geschäftstätigkeit oder des während der Transaktion benutzten Geldes oder sonstigen Vermögens vorlegt, bei Vornahme von Transaktionen Strohmann einsetzt oder bei der Bank in Bezug auf den Kunden oder die mit ihm verbundene Person aus einem sonstigen Grund der Verdacht der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung entsteht;
- 8.2.3. der Kunde eine Pflicht verletzt, die sich aus dem mit der Bank oder einer zu derselben Gruppe wie die Bank gehörenden Person abgeschlossenen Vertrag ergibt, weshalb die Bank den Grund zur Annahme hat, dass der Kunde seine Pflichten auch weiterhin nicht ordnungsgemäß erfüllen wird (z. B. hat der Kunde mehrmals die Erfüllung der Pflichten verzögert);
- 8.2.4. aufgrund der begründeten Stellungnahme der Bank die der Bank bekannt gewordenen Umstände den Kunden an der ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Pflichten hindern können oder auf die Geschäftstätigkeit oder die Finanzlage des Kunden wesentlichen nachteiligen Einfluss ausüben (z. B. ein gegen den Kunden eingeleitetes Insolvenz- oder Liquidationsverfahren);
- 8.2.5. der Kunde hat durch sein Tun oder Unterlassen der Bank oder einer zu derselben Gruppe wie die Bank gehörenden Person vorsätzlich oder wegen grober Fahrlässigkeit Schaden oder eine reale Gefahr des Schadeneintritts verursacht.
- 8.3. Die Bank hat das Recht, den Vertrag außerordentlich ohne Ankündigung auch in dem Fall zu kündigen, wenn der Kunde die Bank über den Widerruf der zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten erteilten Zustimmung informiert hat

und die Erfüllung des mit dem Kunden abgeschlossenen Vertrags ohne Verarbeitung von personenbezogenen Daten unmöglich ist.

- 8.4. Vor der außerordentlichen Kündigung des Vertrags erwägt die Bank allseitig alle Umstände und fasst den Beschluss ausgehend von dem Prinzip der Vernünftigkeit.

9. RECHTE DER BANK BEI DER VERHINDERUNG VON GELDWÄSCHE UND TERRORISMUSFINANZIERUNG

- 9.1. Von der Bank werden sowohl die von der Republik Estland eingeführten als auch internationale Maßnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und Steuerhinterziehung, ebenfalls Maßnahmen zur Anwendung von internationalen Sanktionen angewandt. Daraus folgend muss die Bank eine Übersicht über ihre Kunden, mit ihnen verbundene Personen, die Tätigkeit des Kunden und die Herkunft seiner Vermögen haben (Grundsatz „kenne deinen Kunden“).
- 9.2. Ausgehend vom Grundsatz „kenne deinen Kunden“ hat die Bank das Recht und die Pflicht:
- 9.2.1. beim Abschließen oder der Erfüllung des Vertrags vom Kunden zusätzliche Angaben über seine Geschäftstätigkeit zu erfragen, aus denen unter anderem sein genauer Tätigkeitsbereich, wichtigere Vertragspartner, der Umsatz, der Anteil von Transaktionen mit Bargeld und ohne Bargeld, die Häufigkeit von Transaktionen usw. klar wird;
- 9.2.2. den Kunden nach zusätzlichen Informationen zu fragen, um die Herkunft des während der Transaktionen verwendeten Geldes oder sonstigen Vermögens festzustellen, darunter vom Kunden die als Grundlage der Transaktion dienende Dokumente (wie Kaufverträge, Warenbegleitscheine, Zolldokumente, Rechnungen usw.) und/oder Angaben über die Gegenpartei der Transaktion oder über eine sonstige mit der Transaktion verbundene Person zu erhalten;
- 9.2.3. die Ausführung der Transaktion zu verweigern oder die eingegangenen Mittel an den Absender zurückzuerstatten, falls der Kunde auf Verlangen der Bank keine nachweisenden Dokumente über die legale Herkunft des während der Transaktion verwendeten Geldes oder sonstigen Vermögens vorlegt;
- 9.2.4. regelmäßig die Richtigkeit der als Grundlage der Feststellung der Personenidentität des Kunden dienenden Angaben zu prüfen und vom Kunden die Vorlage der jeweiligen Dokumente zu verlangen.
- 9.3. Die in Ziffer 9.1 genannten Rechte schränken nicht die Ausübung von sonstigen mit der Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung verbundenen Rechte durch die Bank ein.

10. HAFTUNG

- 10.1. Die Bank und der Kunde erfüllen ihre jeweiligen Pflichten ordnungsgemäß, im guten Glauben, vernünftig, mit der erforderlichen Sorgfalt und unter Berücksichtigung der sich zwischen den Parteien herausgebildeten Gebräuche und Praktiken.
- 10.2. Die Parteien haften für die schuldhaftige Nichterfüllung oder für die nicht ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten.
- 10.3. Die Parteien haften nicht für die Verletzung einer Pflicht, falls dies durch höhere Gewalt bedingt ist. Als höhere Gewalt gelten Umstände, die die verpflichtete Partei nicht beeinflussen konnte, darunter eine ungesetzliche Störung der Tätigkeit der Partei durch dritte Personen (z. B. Bombendrohung, Bankraub usw.), ebenfalls sonstige durch die Partei nicht zu beeinflussende Ereignisse (z. B. Streik, Moratorium, Stromausfall, Fehler der Kommunikationslinien, allgemeine Störung der Computersysteme, Handlungen der staatlichen Behörden usw.).
- 10.4. Die Bank haftet nicht für die durch dritte Personen mittels der Bank erbrachten Dienstleistungen und Informationen sowie für die beim Kunden entstandenen indirekten Schäden (z. B. entgangener Gewinn usw.).
- 10.5. Die Bank haftet nicht für den Schaden, der durch Änderungen des Währungs- oder Wertpapierkurses oder durch sonstige Investitionsrisiken verursacht wurde.
- 10.6. Die Bank haftet nicht für den Schaden, der dadurch entstanden ist, dass der Bank die Mängel der Rechts- oder Handlungsfähigkeit einer juristischen Person oder die Mängel der Rechts- oder Handlungsfähigkeit einer natürlichen Person nicht bekannt waren.

- 10.7. Die Bank haftet für den Schaden, falls dieser durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank entstanden ist.
- 10.8. Der Kunde haftet für die Erfüllung der Informationspflicht und für die Richtigkeit der der Bank vorgelegten Angaben.
- 10.9. Falls der Kunde seine Informationspflicht nicht erfüllt, setzt die Bank voraus, dass die ihr zur Verfügung stehenden Informationen richtig sind und haftet nicht für den Schaden aus der Nichterfüllung der Pflicht, den Kunden und/oder dritte Personen zu informieren.
- 10.10. Der Kunde ist verpflichtet, den Schaden zu erstatten, der bei der Bank infolge der Vorlage von Falschangaben oder dadurch entstanden ist, dass über die Änderung der Angaben nicht informiert wurde oder Änderungen nicht auf die vorgesehene Weise ausgefertigt wurden.

11. BEILEGUNG VON STREITIGKEITEN

- 11.1. Es wird versucht, die zwischen der Bank und dem Kunden entstandenen Meinungsverschiedenheiten auf dem Verhandlungsweg beizulegen.
- 11.2. Falls es nicht möglich ist, die Streitigkeit aufgrund einer mündlichen Beschwerde zu lösen, legt der Kunde der Bank eine Beanstandung in schriftlicher oder in einer die schriftliche Wiedergabe ermöglichenden Form vor, in der auf die Umstände und Dokumente hinzuweisen ist, auf deren Grundlage die Beanstandung vorgelegt wird. Falls der Kunde

in der Beanstandung auf ein Dokument hinweist, das der Bank nicht frei zugänglich ist, ist das Dokument mit den jeweiligen Angaben der Beanstandung beizufügen. Die Bank bestätigt den Empfang der Beanstandung in derselben Form.

- 11.3. Die Bank sieht die Beanstandung innerhalb von 15 Kalendertagen ab Erhalt der Beanstandung durch. Wenn es nicht möglich ist, die Beanstandung innerhalb dieser Zeit zu lösen, informiert die Bank darüber den Kunden und legt eine neue angemessene Frist fest, während deren auf die Beanstandung geantwortet wird.
- 11.4. Über den Beschluss der Bank wird auf die im Vertrag vorgesehene Art und Weise informiert. Die Bank begründet die Zurückweisung oder teilweise Befriedigung der Beanstandung.
- 11.5. Falls die Bank und der Kunde zu keiner Einigung gelangen, wird die Streitigkeit von der zuständigen außergerichtlichen Verfahrensbehörde oder vor dem Gericht nach dem Geschäftssitz der Bank gelöst, falls sich aus dem Gesetz oder aus dem Vertrag kein anderer Gerichtsstand ergibt. Aufsicht über die Bank wird von der Finanzinspektion ausgeübt (Adresse Sakala 4, 15030 Tallinn, Telefon 6680 500, Fax 6680 501, E-Mail info@fi.ee).
- 11.6. Auf die Rechtsbeziehungen zwischen der Bank und dem Kunden wird das estnische Recht angewandt, falls die Bank und der Kunde nichts anderes vereinbart haben.